

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR  
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in  
Tilo Raabe

## Allgemeinverfügung

Durchwahl  
Telefon +49 351 8139-1323  
Telefax +49 351 8139-1099

Tilo.Raabe@  
lasuv.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
13-4043/42/71

Dresden,  
8. Dezember 2025

### Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) - Verlegung des ÖFW 55 - Altstadt II / (Neu)Widmung und Erweiterung der Widmung für Teile der Verkehrsfläche „ÖFW 55-Altstadt II“ in der Landeshauptstadt Dresden - Straßenrechtliche Statusentscheidungen

Antrag der Landeshauptstadt Dresden vom 10. September 2025

#### Anlage

Plan mit eingetragenen Verfügungen (schraffierte Flächen)

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Widmung der als beschränkt-öffentlicher Weg (Gehweg) im Bestandsverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden unter Ziffer 09288010 geführten Verkehrsfläche „ÖFW 55-Altstadt II“ (Teilflächen der Flurstücke 1205/1, 1203 und 1204/1 der Gemarkung Dresden-Altstadt II) wird für die im Lageplan zu dieser Allgemeinverfügung farblich schraffiert dargestellten Flächen um den Radverkehr erweitert.  
Länge: circa 0,097 km
2. Für den Fall, dass im Rahmen der vorgenommenen Baumaßnahmen zur Verlegung des ÖFW 55 - Altstadt II an öffentlichen Verkehrsflächen „unwesentliche“ Änderungen vorgenommen werden, gilt Folgendes:

Werden öffentliche Straßen und Wege oder Teile hiervon im Zuge der Verkehrsbaumaßnahme lediglich verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, gilt der neue Teil mit der Verkehrsübergabe als gewidmet sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 SächsStrG vorliegen.

Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße in eine andere einbezogen, die einer anderen Straßenklasse angehört, gilt der einbezogene Teil mit der Inanspruchnahme für den neuen Verkehrszweck als in die andere Straßenklasse umgestuft.

Hausanschrift:  
Landesamt für  
Straßenbau und Verkehr

Stauffenbergallee 24  
01099 Dresden

[www.lasuv.sachsen.de](http://www.lasuv.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit  
Buslinie 64,  
Haltestelle Oberauer Straße, Fußweg 600 m  
oder  
Buslinie 76,  
Haltestelle Hammerweg,  
Fußweg 400 m

\*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Werden dabei Teile einer öffentlichen Straße dem Verkehr nicht nur vorübergehend entzogen, so gelten diese mit der Sperrung bzw. dem Rückbau als eingezogen.

3. Straßenbaulastträger für die in ihrer Widmung erweiterten Verkehrsflächen - Tenor Ziffer 1 - ist die Landeshauptstadt Dresden.
4. Die Widmungserweiterung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
5. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### **Gründe**

##### **I.**

Im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen wurde der bislang als Gehweg gewidmete und auch so genutzte ÖFW 55-Altstadt II verlegt und so der Anschluss an die Radroute Dresden Ost zwischen „Stübelallee“ (Straßburger Platz) und „Comeniusstraße“ hergestellt.

Um den vorbezeichneten ÖFW nunmehr auch für den Radverkehr dauerhaft nutzen zu können, ist eine entsprechende Widmungserweiterung erforderlich, welche die Landeshauptstadt Dresden (LHD) als zuständiger Baulastträger am 10. September 2025 beim LASuV beantragte.

Im Vorfeld der Antragstellung führte die LHD vom 5. August 2025 bis 4. September 2025 bereits eine interne Ämterbeteiligung durch in deren Ergebnis keine signifikanten Einwände gegen die beantragte Widmungserweiterung erhoben wurden.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt ergänzend Bezug genommen.

##### **II.**

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr ist hier gemäß der §§ 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. 44 Abs. 1 Satz 4 und 49 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 SächsStrG für den Erlass der beantragten Widmungsverfügung zuständig.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG kann die Widmung einer Straße um bestimmte Nutzungszwecke/-arten erweitert werden, wobei die gesetzlichen Vorschriften für die Widmung entsprechend gelten (§ 6 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

Voraussetzung für die Widmungserweiterung ist daher, dass der Träger der Straßenbaulast, demnach hier die LHD, Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat (§ 6 Abs. 3 SächsStrG).

Ferner ist für die beantragte Widmungserweiterung die Zustimmung des Straßenbaulastträgers notwendig, sofern die widmende Behörde nicht die administrativen Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahrnimmt (§ 6 Abs. 2 Satz 3 SächsStrG).



Da die LHD als Eigentümerin der betroffenen Flurstücke 1205/1 und 1204/1 Gemarkung Altstadt II und Straßenbaulastträger zugleich Antragstellerin für die hier verfügte Widmungserweiterung ist, die DVB als weiterer Flächeneigentümer (Flurstück 1203 Gemarkung Altstadt) ihr Einverständnis mit der Planung erklärt hat und zudem noch ein entsprechender Stadtratsbeschluss zum städtischen Radverkehrskonzept existiert, sind die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Mit der Verlegung des ÖFW 55 - Altstadt II realisierte die LHD den Anschluss an die Radroute Dresden-Ost. Um das avisierte Planziel - die Schaffung eines verkehrswirksamen neuen Radwegeabschnitts - erreichen zu können, ist eine dauerhafte Nutzung des verlegten ÖFW 55 für den Radverkehr erforderlich.

Da dieser widmungsrechtlich bislang nur als Gehweg ausgewiesen ist, bedarf es der hier beantragten Widmungserweiterung um den Radverkehr, mithin der strassenrechtlichen Einstufung als BÖW in Gestalt eines Rad-/Gehweges.

Mit Blick auf das Ergebnis der internen Ämterbeteiligung und die vorstehenden Ausführungen liegen hier die normativen Voraussetzungen für die beantragte Widmungserweiterung vor. Insoweit war dem städtischen Antrag stattzugeben und die Widmungserweiterung um den Radverkehr für die unter Ziffer 1 des Entscheidungstenors näher bezeichnete Verkehrsfläche zu verfügen.

Trotz der gesetzlichen Regelungen zum Eintritt der Fiktionen strassenrechtlicher Statusentscheidungen (Widmung, Umstufung, Einziehung) in sogenannten „Bagatelfällen“ hat das LASuV diese unter Ziffer 2 des Tenors dieser Entscheidung aufgrund zahlreicher Unklarheiten in der Vergangenheit nochmals aufgeführt. Da die Zulassung der Verkehrsbaumaßnahme nicht in einem förmlichen Verfahren - Planfeststellung, Plangenehmigung - erfolgte, ist damit für diesen Einzelfall dennoch eine verbindliche Handhabung dieser Vorschriften geregelt.

### III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 9 Abs. 1, 10, 12 Abs. 1 Nr. 3, 13 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Die Entscheidung ergeht kostenfrei, da die Landeshauptstadt gebührenbefreit ist und Auslagen nicht angefallen sind.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch bei dem

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23  
c, 01662 Meißen,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3,  
04129 Leipzig,  
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523  
Plauen

eingelegt werden.

  
Tilo Raabe  
Sachbearbeiter





